

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 45 (1894)

Rubrik: Vereinsangelegenheiten = Affaires de la Société

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vereinsangelegenheiten. — *Affaires de la Société.*

Auszug aus dem Protokoll

über die Verhandlungen und Exkursionen des Schweizerischen Forstvereins, anlässlich seines fünfzigjährigen Jubiläums in Bern, am 21., 22. und 23. September 1893.

Nachdem bereits Mittwoch abends die Mehrzahl der Mitglieder des Schweiz. Forstvereins zu dessen 50jähriger Jubiläumsfeier in Bern eingetroffen, eröffnet der Präsident des Lokalkomitees, Hr. Regierungsrat von *Wattenwyl*, Donnerstag den 21. September, morgens 8¹/₄ Uhr, die Sitzung im bernischen Grossratssaale. Er begrüsst die Versammlung, speciell Hrn. Forstverwalter *Walo von Greyerz*, der nebst dem seine Abwesenheit entschuldigenden Hrn. alt Kreisförster *Koch* noch der einzige lebende Gründer des Schweiz. Forstvereins ist.

In Hinblick auf die den Vereinsmitgliedern zugestellte verdienstvolle Arbeit von Hrn. Forstinspektor *Fankhauser* über „Die Geschichte des bernischen Forstwesens von seinen Anfängen bis in die neuere Zeit“ nimmt das Präsidium von einem Überblick über die Entwicklung des bernischen Forstwesens Umgang und geht sogleich zur Erledigung der Vereinsgeschäfte über.

Zu Stimmzählern wurden ernannt die HH. Kreisförster *Ziegler* und *Schwarz*.

Als Rechnungspassatoren werden die bisherigen HH. Kreisförster *Heusler* und Oberförster *Schnider* bestätigt.

Hr. Oberförster *Liechi* verliest den im Auszug nachfolgenden Bericht des ständigen Komitees pro 1892/93.

Im Februar 1892 zählte der Forstverein 263 Mitglieder, im Februar 1893 nur 254 und zwar

4 Ehrenmitglieder,
243 ordentliche Mitglieder in der Schweiz und
7 „ „ im Auslande,
zusammen <u>254</u> Mitglieder.

Seit der letzten Versammlung in Zürich sind gestorben die HH. *Davall*, alt Forstinspektor in Vevey, *Manni*, alt Kantonsforstinspektor in Chur, und *Riniker*, Regierungsrat in Aarau.

Die Rechnung des Forstvereins vom 1. Juli 1892 bis 30. Juni 1893 zeigt folgende Ergebnisse:

Einnahmen:

Aus alter Rechnung	Fr. 1,842. 40
Mitgliederbeiträge für das Jahr 1893	„ 1,250. —
Summa	<u>Fr. 3,092. 40</u>

Ausgaben:

Für die Zeitschrift	Fr. 1,130. 70
Für das ständige Komitee und die Kommissionen	„ 139. 30
Verschiedenes	„ 36. 80
	<hr/>
Summa	Fr. 1,306. 80
Übertrag auf neue Rechnung	<u>Fr. 1,785. —</u>

Vier Beschlüsse, welche in der Zürcher Versammlung gefasst und von denen der erste den gesamten Bildungsgang der Forsttechniker berührt, wurden dem ständigen Komitee, mit Zuzug von vier weiteren Mitgliedern, zur Prüfung, Berichterstattung und Antragstellung angewiesen. Als Zuzüger wurden vom ständigen Komitee die HH. *Baldinger, Bühler, Puenzieux* und *Schlup* gewählt.

Unter Berücksichtigung der von der Oltener Versammlung vom 11. Dezember 1892 in elf verschiedenen Punkten zusammengefassten Anträge gelangte das ständige Komitee im Verein mit den vorgenannten Zuzüger in Olten zu folgenden Beschlüssen:

1. Zum Eintritt in die Forstschule des Polytechnikums ist für diejenigen, welche auf Staatsdienst Ansprüche machen, das Maturitätszeugnis einer durch Vertrag mit dem Schulrate anerkannten Mittelschule (Gymnasium oder Realschule) erforderlich.

2. Die Art. 2, 3 und 4, vom Vermessungswesen, praktischen Vermessungskurs und Strassenbau handelnd, seien den oberen kantonalen und eidgenössischen Forstbehörden zur näheren Prüfung und Begutachtung vorzulegen.

3. Die Vorträge über Wildbach- und Lawinenverbauungen seien durch Exkursionen und Konstruktionsübungen zu ergänzen.

4. Neben der allgemeinen Zoologie sollen Vorlesungen über Forstzoologie der höheren Tiere und der Insekten, sowie über die Jagd, mit Exkursionen und Übungen, soweit sie noch nicht bestehen, eingeführt werden.

5. In der Vorlesung über Geschäftskunde ist auf die den Holzhandel bedingenden Verhältnisse besonderes Gewicht zu legen.

6. Die Vorlesung „Grundzüge der Finanzwissenschaft“ sei als obligatorisch zu erklären.

7. Die Exkursionen und namentlich die Übungen seien zu vermehren. Mehrtägige Exkursionen soll der Bund finanziell unterstützen.

8. Die unter Ziffer 10 und 11 gestellten Wünsche seien nicht zu berücksichtigen, weil sich der eidgen. Schulrat mit dieser Angelegenheit beschäftige und hierüber ein Regulativ in Aussicht stehe.

Mit Rücksicht auf das Begehren, zur Beratung über die Bildungsfrage im Frühjahr eine ausserordentliche Versammlung des Forstvereins einzuberufen, wurde einmütig beschlossen, es sei auf dasselbe nicht einzutreten, weil nach dem in Aussicht genommenen Programm für die Herbstversammlung Zeit genug übrigbleibe.

Dem unter 2. bezeichneten Beschluss betreffend Beteiligung des Bundes an der Besoldung der kantonalen Forstbeamten im eidgen. Forstgebiet ist nichts beizufügen, da diese Angelegenheit bereits ihre Erledigung gefunden hat.

Zu Ziffer 3, die forstliche Gesetzgebung betreffend, glaubt das Komitee ebenfalls keine Zusätze machen zu müssen, weil die Frage vor den Bundesbehörden liegt und es zudringlich erscheinen dürfte, eine nicht pressante Angelegenheit Jahr für Jahr anzuregen.

Die vierte Anregung, die Erhöhung der Besoldung der unteren Forstbeamten und Angestellten betreffend, könne das Komitee gegenwärtig nicht zustimmend beantworten. Die Schwierigkeiten, diesen Wunsch zu erfüllen, seien bei der jetzigen Organisation dieses Personals sehr gross und von seiten des Bundes nicht zu beseitigen. Die Vorbereitungen zur Regelung dieser Frage seien vorerst Sache der Gemeinden und Kantone und nicht des Bundes; diese ersteren auf einen derartigen Wunsch aufmerksam zu machen, dürfte eine Aufgabe des Forstvereins sein.

Es folgt nun die Rücktrittserklärung des Präsidenten des ständigen Komitees und gleichzeitigen Redaktors der „Schweizerischen Zeitschrift für das Forstwesen“. Als Ersatz wurden für die Redaktion vorgeschlagen die HH. eidgen. Forstadjunkt Dr. *Fankhauser* in Bern und Professor *Bourgeois* in Zürich.

Weitere Sitzungen des ständigen Komitees fanden statt in Bern, mit Zuzug des Lokalkomitees, am 15. April, zur Besprechung der nächsten Forstversammlung und der projektierten forst- und landwirtschaftlichen Ausstellung, und am 20. September, mit Zuziehung der Rechnungsrevisoren, behufs Erledigung von Vereinsangelegenheiten und Antragstellung für die nächstjährige Forstversammlung und Wahl des Präsidenten des Lokalkomitees.

Nachdem die Versammlung den Jahresbericht unter Verdankung der Leistungen des ständigen Komitees genehmigt, berichtet Oberförster *Schnider* über die Rechnungsprüfung und beantragt Genehmigung derselben. Als alleinigen Wunsch der Rechnungspassatoren empfiehlt er dem ständigen Komitee die Prüfung der Frage einer besseren Honorierung der Arbeiten für die Zeitschrift.

Die Rechnungsablage wird hierauf genehmigt.

Oberforstinspektor *Coaz* ergreift im Auftrage des Vereins das Wort, um die Verdienste des vom Präsidium des ständigen Komitees zurücktretenden Professors *Landolt* hervorzuheben. Er betont dessen langjährige Wirksamkeit im ständigen Komitee, die 38jährige segensreiche Thätigkeit als Professor an der Forstschule und die grossen Verdienste, die er sich um die Heranbildung des schweizerischen Forstpersonals erworben. Als Zeichen der Anerkennung für alle diese Verdienste überreicht er Hrn. Landolt die Ernennungsurkunde zum Ehrenpräsidenten des Schweiz. Forstvereins, sowie einen silbernen Pokal.

Professor *Landolt* verdankt die Ansprache und die ihm vom Verein bezeugte Anerkennung seiner Thätigkeit.

Als neue Mitglieder werden in den Schweizerischen Forstverein aufgenommen:

- Badoux, Henri*, cand. forestier, Lausanne.
Bertholet, Paul, Beamter des eidgen. Oberfortinspektorates, Bern.
Blanchard, Armand, garde-forestier, Malleray (Berne).
Blanchard, Henri, " " "
Bueche, Const., commerçant de bois, Bellelay (Berne).
Cunier, Otto, Forstadjunkt, Solothurn.
De Brot, Edouard, adjoint-forestier, Neuchâtel.
Dubuis, Henri, forestier de district, Lausanne.
Engler, Oberförster, Stans.
Fleury, Gemeinderat, Laufen (Bern).
Frank, Joh., Landwirt, Zürich-Fluntern.
Guesne, Alfr., garde-forestier, Tavannes (Berne).
Gyr, Forsttaxator, Breitenbach (Solothurn).
Halbeisen, Gemeinderat, Laufen (Bern).
Hilty, Kreisförster, St. Gallen.
Honegger, Huldreich, Forstkandidat, Zürich.
Imobersteg, Gottfr., Oberbannwart, Zweisimmen (Bern).
Koller, Friedr., Förster, Butswyl (St. Gallen).
Kurz, Otto, Versicherungsagent, Bern.
Landolt, Hans, Fortkandidat, Zürich.
Maillard, Jos., garde-forestier, Genevez (Berne).
Neuhaus, Emil, Forstadjunkt, Bern.
Schätzli, Karl, Mitglied der bürgerlichen Forstkommission, Biel.
v. Schiferli, Vizepräsident " " " Bern.
v. Seutter, Holzhändler, Perugia (Italien).
Sieber, Dr., Fabrikant, Attisholz (Solothurn).
Vulliémoz, Alfred, forestier, d'arrondissement Payerne (Waadt).
Weber, Theodor, Forstpraktikant, Zürich.
Wyss, Viktor, Angestellter, Attisholz (Solothurn).
Zahner, Förster, Straubenzell (St. Gallen).

Ihr Ausbleiben von der Versammlung haben entschuldigt die Herren: Bundesrat Deucher, Ingenieur de Blonay, Tschudy, Schuberg, von Torrenté, Merz und Wild.

Für das Vereinsorgan, von dessen Redaktion Professor Landolt zurückgetreten, werden als neue Redaktoren gewählt die HH. Dr. *Fankhauser*, eidgen. Forstadjunkt in Bern und Professor *Bourgeois* in Zürich.

Dr. *Fankhauser* verdankt seine Wahl, erklärt Annahme derselben und appelliert an die Anwesenden um kräftige Unterstützung durch Einsendung von Beiträgen zur Zeitschrift.

Oberförster *Baldinger* beantragt anlässlich der Ergänzungswahlen für das ständige Komitee eine Erweiterung desselben von 3 auf 5 Mitglieder. Auf eine diesfällige Bemerkung von Forstmeister *Kramer*, dass eine solche Vermehrung eine Statutenrevision involviere, beantragt Oberförster *Baldinger* sofortige Revision der Statuten im Sinne der Vermehrung der Mitglieder

des ständigen Komitees von 3 auf 5, welcher Antrag mit Handmehr angenommen wird.

Auf Antrag von Forstinspektor *Frey* wird das neue ständige Komitee wie folgt zusammengesetzt:

Forstinspektor *Roulet* in St-Blaise, bish. Mitglied.
Oberförster *Liechi* in Murten, " "
Oberforstmeister *Rüedi* in Zürich, neu.
Kreisförster *Müller* in Meiringen, "
Forstinspektor *Puenzieux* in Lausanne, neu.

Als Versammlungsort pro 1894 wird Freiburg bezeichnet und zum Jahrespräsidenten Staatsrat *Bossy*, zum Vizepräsidenten Forstinspektor *de Gottrau* ernannt.

Nachdem diese Geschäfte erledigt, wird zur Beratung des Hauptthemas, der *forstlichen Unterrichtsfrage*, geschritten.

An die Versammlung sind hierüber ausgeteilt worden:

1. Die Anträge der Referenten *Schlup* und *Puenzieux*, lautend:

Das Komitee des Schweizerischen Forstvereins wird beauftragt, nachfolgenden Beschluss des letztern an die kompetenten Bundesbehörden zu übermitteln.

Der Schweizerische Forstverein spricht im Interesse eines besseren Bildungsganges der schweizerischen Forstleute in theoretischer und praktischer Richtung folgende Wünsche aus:

I.

Die Organisation der Forstabteilung des eidgenössischen Polytechnikums möchte namentlich in Bezug auf folgende Punkte abgeändert werden:

- a) Für den Eintritt in die Forstabteilung ist von Schweizerbürgern der Besitz des *Maturitätszeugnisses* eines Gymnasiums oder einer Industrieschule, welche zu diesem Zwecke mit dem schweizerischen Schulrate Verträge abgeschlossen haben, erforderlich;
- b) es ist ein *spezieller Vermessungskurs* für Forstleute einzuführen, worin die Kenntnis der verschiedenen Messinstrumente und deren praktische Anwendung für alle Arbeiten, die der Forstmann auszuführen in den Fall kommen kann, gelehrt wird;
- c) die Vorlesungen über *Strassen- und Wasserbau* sollen so gegeben werden, dass der Forstmann zur Ausarbeitung eines vollständigen Projektes mit Plänen, Profilen, Voranschlag, Lastenheft etc. befähigt wird;
- d) der Unterricht über *Wildbach- und Lawinenverbauungen* ist durch Exkursionen auf diesbezügliche Arbeitsplätze zu vervollständigen. Die Erwerbung der Fähigkeit zur Ausführung derartiger Arbeiten sollte dagegen aus der Studienzeit in diejenige des nachfolgenden Praktikums verlegt werden;
- e) die Vorlesung über *Grundzüge der Finanzwissenschaft* ist wie in der Ackerbauabteilung obligatorisch zu erklären;
- f) die *Exkursionen* und praktischen *Übungen* sind zu vermehren;

- g) der Bund sollte den Teilnehmern an Exkursionen von mehreren Tagen *Kostenbeiträge* ausrichten;
- h) während und am Ende der Studienzzeit haben die Forstschüler *Prüfungen* zur Erlangung eines Fähigkeitszeugnisses in der Forstwissenschaft abzulegen. Schüler, welche die Prüfungen mit Auszeichnung bestehen, erhalten ein Diplom;
- i) das Fähigkeitszeugnis der polytechnischen Schule entbindet den Inhaber von der Ableistung der eidgenössischen Prüfungen zur Erlangung des Rechtes, in der Schweiz seinen Beruf ausüben zu können.

II.

Die Bundesbehörden möchten bei den Kantonen Schritte thun, dass die Forstbeflissenen, welche ihre Prüfungen mit Erfolg bestanden und damit das Recht zur Berufsausübung erworben haben, eine *besoldete Anstellung* als Praktikanten bei einem geeigneten Forstamte für wenigstens ein, höchstens zwei Jahre erhalten, und weiter dafür sorgen, dass der Bund einen Beitrag an die betreffenden Besoldungen ausrichte.

2. Referat von Bezirksförster *Fenk* nebst bezüglichen Anträgen: (Siehe Anhang zum Protokoll-Auszug.)

Das Referat von Oberförster *Schlup* lautet auszugsweise:

Nachdem Referent den Lauf der Verhandlungen und Beschlüsse, wie sie eingangs bereits dargelegt worden, besprochen, betont derselbe die Berechtigung dieses Postulates sowohl vom allgemeinen, als vom forstlichen Standpunkt aus und überlässt es der folgenden Diskussion, die von ihm aufgestellten Thesen in definitive Formen zu kleiden. Abgesehen von der Wichtigkeit dieser Frage, erhält das Thema noch eine besondere Bedeutung durch die Feier des Vereinsjubiläums, durch die erfreulichen Schlussnahmen des Bundes betreffend Beiträge an die Besoldungen der Forstbeamten in der eidgenössischen Zone und durch die in Aussicht genommene Erweiterung und Verbesserung der eidgen. Forstgesetzgebung.

Indem der Sprechende näher an das aufgestellte Thema herantritt, erachtet er es als Pflicht, allfälligen Missdeutungen vorzubeugen. Wenn in unseren Verhandlungen, drückt er sich aus, kritische Bemerkungen über Unterrichtszweige an der Zürcher Forstschule fallen mögen, so bin ich überzeugt, dass dieselben nur der Sache, nicht den Personen gelten, und kann ich es nicht unterlassen, den Herren Professoren an der Forstschule, den früheren wie den jetzigen, die vollste Anerkennung für ihr treues und erfolgreiches Wirken an der Anstalt auszusprechen.

Es folgt nun der Geschäftsgang, wie derselbe bereits im Protokoll der letzten Vereinsversammlung niedergelegt worden ist, und weiterhin die Erklärung der beiden Herren Referenten, dass sie sich nicht als Berichterstatter des ständigen Komitees und der von ihm beigezogenen Kommission, wohl aber als freie Referenten der Versammlung erachten.

Besprechung der These I.

ad *a*) Die ungenügende Vorbildung wird als Haupthindernis für den guten Erfolg der Schule betrachtet. Es sei dies allerdings auffallend, da doch laut Aufnahme-regulativ nur Reifezeugnisse von eigentlichen Mittelschulen (Gymnasien etc.) vom Eintrittsexamen dispensieren können. Jedenfalls sei es notwendig, dass für die Forstschüler, welche in der Zukunft zum grössten Teil Beamte werden, der Besitz einer allgemeinen Bildung am wenigsten vermisst werden dürfe. Strenge Durchführung des Aufnahme-regulativs sei unerlässlich.

ad *b*) Während in früheren Zeiten im Vermessungswesen nur wenig geleistet worden, kam man später den Forstwirten insoweit entgegen, dass Vorlesungen über Waldvermessungen, verbunden mit kleineren Übungen, abgehalten werden; dieses sei jedoch noch ungenügend; es müsse vielmehr der Schüler nach Absolvierung seiner Studienzzeit im stande sein, selbständig und richtig eine Vermessungsarbeit zu Ende führen zu können, was ermöglicht werde durch Einschaltung eines praktischen Kurses, dessen Kosten dem Polytechnikum auferlegt würden.

ad *c*) und *d*) Ähnlich verhält es sich mit dem Unterricht über Strassenbau. Anschauungsunterricht, verbunden mit praktischen Übungen, sei Hauptfordernis.

ad *e*) Da der Forstmann amtliche Stellungen bekleide, dem Staate finanzielle Mittel beschaffe, indirekt oder direkt Verwalter des ihm anvertrauten Waldvermögens ist und ihm die Pflicht obliegt, dasselbe möglichst rentabel zu machen, sei es absolut notwendig, die Finanzwissenschaft, gleich wie es bei der landwirtschaftlichen Abteilung der Fall ist, als obligatorisches Fach vorzuschreiben. Zugleich drückt Referent den Wunsch aus, für den Forstschüler ein zweistündiges Kolleg über „Allgemeine Landwirtschaftslehre“ in die Reihen der forstlichen Disciplinen aufmarschieren zu sehen.

ad *f*) An Exkursionen und Übungen sind gegenwärtig per Woche angesetzt: für den ersten Jahreskurs $\frac{1}{2}$ Tag, für den zweiten und dritten je ein ganzer Tag. Es sei dieses viel zu wenig, und stehen wir in dieser Beziehung noch weit hinter den deutschen Forstlehranstalten, die einen grossen Wert auf diesen Unterricht, insbesondere aber auf die Übungen legen. Nachdem die Schweiz durch Gründung einer forstlichen Versuchsanstalt den neueren Forschungen in diesem Gebiete den Weg geebnet habe, sei es auch angezeigt, die forstliche Jugend an der Zeitströmung in der Forstwissenschaft teilnehmen zu lassen; hiefür sei aber genügend Zeit und viel Übung nötig.

ad *g*) Unter Hinweis auf die Wichtigkeit des forstlichen Berufes in nationalökonomischer Beziehung glaubt Herr Referent, es sei angezeigt, dass das Polytechnikum oder der Bund an die Auslagen, welche den meist unbemittelten Forstschülern bei Anlass der Exkursionen erwachsen, ein angemessener Beitrag zuerkannt werde.

ad *h*) und *i*). Nachdem, gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 16. Juni 1884, betreffend die Wahlfähigkeit an eine höhere kantonale Forststelle, sämtliche Kantone ihre eigenen Forstprüfungen haben fallen

lassen, macht sich auch die Frage geltend, wem diese Prüfung künftighin übertragen werden solle, von welcher der erste, theoretische Teil gegenwärtig den Herren Professoren, der zweite, mehr praktische, einer dreigliedrigen Kommission unterbreitet und anheimgestellt wird. — Obschon unter einer Anzahl Forstleute die Ansicht waltet, es sei die gesamte Prüfung aus den Händen der Professoren zu nehmen, kann der Referent nicht umhin, sich für die Beibehaltung des jetzigen Examenreglementes auszusprechen und zwar aus dem Grunde, weil die jetzigen Prüfungsvorschriften ihren Zweck erfüllen und das Prüfungswesen sich, so wie es jetzt besteht, einfacher gestalte.

ad These II:

Nach Begründung der Notwendigkeit in dieser Sache Schritte zu thun, wird bemerkt: Die Aufgabe der Forstwirtschaft in landesökonomischer Beziehung ist eine so grosse und eminent wichtige, dass es zu deren Lösung eines möglichst tüchtigen und gut gebildeten Forstpersonals bedarf. Dieses steht beinahe ausschliesslich im Dienste der öffentlichen Interessen, der Kantone und Gemeinden. Was also die jungen Forstmänner bei ihrem Studium an Kenntnissen und praktischer Fertigkeit erwerben, das kommt nicht direkt ihnen, sondern den Waldungen der sie anstellenden Kantone zu gute und drückt sich in grösseren Erträgen und in geringeren Kosten der wirtschaftlichen Massnahmen aus. Im Widerspruch mit anderen Berufsarten gereichen somit die Vorteile eines besseren, erweiterten, aber kostspieligen Studiums nicht dem Forstmanne selbst zum Nutzen, sondern den öffentlichen Institutionen und damit dem ganzen Land.

Es ist bekannt, dass bei gleicher theoretischer Ausbildung die praktische Befähigung des Forstmannes seine Leistungsfähigkeit bedingt.

Der Bund verlangt im Regulativ über die praktische Prüfung der Forstkandidaten den Nachweis, dass letztere, neben der gewohnten Studienzzeit von sechs Semestern, noch mindestens ein Jahr Praxis aufweisen und lässt sodann den Kandidaten über den erreichten Erfolg examinieren. Wo und wie letzterer seine praktische Lernzeit bestehe, welche Opfer ihm dieselbe auferlege, welche Aussichten ihm für diese Opfer eröffnet werden, darum kümmerte sich der Bund bis anhin nicht. Er kennt nur Anforderungen, aber keine Verpflichtungen.

Ebensowenig nehmen sich die Kantone des jungen Forstmannes an; sie bemühen sich nicht, ihm Beschäftigung zu geben, ihm eine geeignete Amtsstelle zur richtigen Ausbildung in der Praxis anzuweisen. Es liegt aber im besten finanziellen Interesse des Bundes und der Kantone, dem wahlfähig erklärten Forstkandidaten eine wenigstens so besoldete Anstellung anzuweisen, dass ihre Auslagen gedeckt werden, ihnen Beschäftigung zu geben, die ihre Ausbildung fördert und sie für die Ausführung späterer grösserer Aufgaben befähigt.

Unter den Mitgliedern des Forstvereins besteht nur *eine* Ansicht, dass ein solches Vorgehen in der forstlichen Bildungsfrage die besten Folgen für das Gedeihen unseres Forstwesens haben werde.

Forstinspektor *Puenzieux*, als französischer Berichterstatter, macht auf die verschiedenen forstlichen Verhältnisse in den Alpen, in der Hochebene und im Jura aufmerksam; dem Forstkandidaten muss Gelegenheit geboten werden, die forstlichen Eigentümlichkeiten dieser drei Gebiete kennen zu lernen. Der Unterricht an der Forstschule hat bisher insofern zu wünschen übrig gelassen, als auf die spätere Praxis zu wenig Rücksicht genommen wurde. Für den vom Polytechnikum abgehenden Forstmann hält es oft schwer, die richtige Praxis zu dessen weiterer Ausbildung zu finden. Durch Militärdienst etc. wird die Absolvierung der forstlich-praktischen Prüfung oft verzögert; dieselbe einmal bestanden, kümmert sich niemand mehr um den Kandidaten, und findet er oft längere Zeit keine Anstellung oder doch nur eine solche, deren pekuniäre Entschädigung nicht zum Lebensunterhalt ausreicht. Es ist notwendig, dass die Anzahl der schweiz. Forstbeamten sowie deren Besoldungen erhöht werden.

Auf die einzelnen Anträge der Referenten eingehend, bemerkt Herr *Puenzieux*:

ad Ia. Die Vorstudien für den Eintritt in die Forstschule sollen gründliche sein, dagegen ist dem Kandidaten freizulassen, ob er hiezu das Gymnasium oder die Realschule benutzen will.

ad Ib. Hierunter ist nicht ein besonderer Vermessungskurs verstanden, sondern bezügliche Vorlesungen an der Forstschule, speciell für Forstwirte gehalten.

ad Ih. Die Übergangs- und Schlussprüfung an der Forstschule sollen beibehalten werden, denselben jedoch eine solche Bedeutung eingeräumt werden, dass sie als forstlich-wissenschaftliche Staatsprüfung gelten können. Das Diplom soll Sache des Polytechnikums sein und nur für hervorragende Leistungen erteilt werden.

ad II. Den von der Schule abgehenden Forstwirten muss bessere Gelegenheit zu weiterer Ausbildung geboten werden. Verschiedene Kantone würden gerne Forstpraktikanten anstellen und besolden, wenn sie auf Bundesunterstützung rechnen könnten. Hiedurch würde auch ein stärkerer Besuch der Forstschule erzielt.

Nach Anhörung dieser zwei Referate wird die *allgemeine Diskussion* eröffnet.

Bezirksförster *Fenk* betont, dass die Oltener Versammlung, deren Beschlüsse er zu seinem Referat verwendet, keine Sonderinteressen verfolgte, sondern lediglich die Hebung der forstlichen Ausbildung der schweiz. Forstmänner im Auge gehabt.

Kreisförster *Biolley* bekämpft die gesteigerten Anforderungen der Anträge *Fenk* in bezug auf die mathematische Ausbildung und wünscht bessere Ausbildung in rein forstlicher Beziehung.

Specielle Diskussion.

Ia wird auf Antrag von Forstmeister *Meister*, der bemerkt, dass die diesfälligen Anforderungen bereits in der Organisation der polytechnischen Schule enthalten, mit 55 gegen 31 Stimmen gestrichen.

Oberförster *Baldinger* kommt auf Ia zurück und möchte die Forderung der Gymnasialbildung aufrecht erhalten, worauf Forstinspektor *Puenzieux* bemerkt, dass nach Versicherung des Schulrates die Aufnahmeprüfung der Maturität gleichzustellen sei und der Bund sich nicht herbeilassen werde, für die Aufnahme in die Forstschule eine Gymnasialmaturität vorzuschreiben.

ad Ib—f. Alinea Ib ist wie folgt zu berichtigen: „es ist eine specielle Vorlesung über das Vermessungswesen für Forstleute einzuführen“.

Forstmeister *Meister*: Die Hilfsfächer nehmen an der Forstschule zu viel Zeit in Anspruch und sollten zu Gunsten seminaristischer Übungen in den verschiedenen Fachdisciplinen eingeschränkt werden. Er beantragt, die Thesen b—f in den Ingress aufzunehmen und zu sagen:

„Im Interesse einer besseren fachlichen Ausbildung sollen nachfolgende Disciplinen in vermehrtem Umfange an der Forstschule gelehrt werden:

a) es ist ein specieller Vermessungskurs für Forstleute einzuführen etc. . . .“

Bezirksförster *Fenk* wünscht, dass specielle Kurse zur Einführung in die Vermessungspraxis während der Ferien der Forstschule abgehalten werden.

Oberförster *Baldinger* nimmt eine Anregung des Referenten Schlup wieder auf und beantragt, unter litt. c auch Vorträge über Alp- und Landwirtschaft aufzunehmen.

Bezirksförster *Fenk* befürwortet die Aufnahme des Passus 5 seiner Anträge:

„In den Vorlesungen über Forstpolitik, Forstverwaltung und Forstbenutzung sind die den Holzhandel bedingenden Verhältnisse im speciellen zu behandeln (Tarifwesen, Zölle, Preisbewegungen der Holzprodukte, Forstbuchhaltung und Holzindustrie).“

Forstmeister *Meister* modificiert seinen Antrag betr. a dahin: „Es ist ein praktischer Vermessungskurs für die Forstleute einzuführen.“ Diesem Antrage stimmen auch die Herren Oberförster *Schlup* und Bezirksförster *Fenk* bei.

Kreisförster *de Coulon* will keine grössere Ausdehnung der Hilfsfächer, zu denen auch das Vermessungswesen gehört und nimmt den Antrag *Fenk* sub II. 2 in dessen Referat auf, jedoch mit Streichung des Wortes „kartiert“.

Forstinspektor *v. Tscharner*: Es muss zuerst eine Einigung darüber erzielt werden, ob specielle Kurse für Vermessungswesen ausserhalb der Forstschule abgehalten oder die Vorlesungen an derselben mit praktischen Übungen verbunden werden sollen.

Forstmeister *Meister* stellt sich auf den Boden von Bezirksförster *Fenk* und wünscht einen gesonderten Vermessungskurs, damit die geometrische Prüfung an der Forstschule erledigt werden kann.

Das *Präsidium* redigiert den Antrag wie folgt:

„Es ist eine specielle Vorlesung über das Vermessungswesen, verbunden mit einem praktischen Kurs für Forstleute einzuführen.“

Die Versammlung nimmt folgenden Beschluss an:

„Im Interesse einer besseren fachlichen Ausbildung sollen nachfolgende Disciplinen in vermehrtem Umfange an der Forstschule gelehrt werden:

- a) Es ist eine specielle Vorlesung für das Vermessungswesen, verbunden mit einem praktischen Kurs für Forstleute, einzuführen;
- b) die Vorlesungen über Strassen- und Wasserbau sollen so gegeben werden, dass der Forstmann zur Ausarbeitung eines vollständigen Projektes mit Plänen, Profilen, Voranschlag, Lastenheft etc. befähigt wird;
- c) der Unterricht über Wildbach- und Lawinenverbauungen ist durch Exkursionen auf diesbezügliche Arbeitsplätze zu vervollständigen. Die Erwerbung der Fähigkeit zur Ausführung derartiger Arbeiten sollte dagegen aus der Studienzeit in diejenige des nachfolgenden Praktikums verlegt werden;
- d) Die Vorlesung über Grundzüge der Finanzwissenschaft ist wie in der Ackerbauabteilung obligatorisch zu erklären;
- e) es sollen an der Forstschule Vorlesungen über Alp- und Landwirtschaft gehalten werden;
- f) in den Vorlesungen über Forstpolitik und Forstverwaltung und über Forstbenutzung sind die den Holzhandel bedingenden Verhältnisse im speciellen zu behandeln (Tarifwesen, Zölle, Preisbewegungen der Holzprodukte, Forstbuchhaltung und Holzindustrie);
- g) die Exkursionen und praktischen Übungen sind zu vermehren.

ad Ig beantragt Forstmeister *Meister* Streichung der Worte „mehrere Tage“. Oberförster *Baldinger* bemerkt, der Antrag der Referenten sei in dem Sinne aufzufassen, dass Bundesbeiträge nur für diejenigen Exkursionen verlangt werden, welche grössere finanzielle Opfer seitens der Teilnehmer erfordern, und befürwortet, den Antrag unverändert beizubehalten, was mit 42 gegen 21 Stimmen beschlossen wird.

ad Ih und i, die gemeinsam behandelt wurden, will Bezirksförster *Fenk* auseinanderhalten die Prüfung an der Forstschule und die eidgenössische Staatsprüfung; in der eidgen. Staatsprüfungsbehörde ist den praktisch thätigen Forstbeamten eine angemessene Vertretung einzuräumen.

Forstassistent *Flury* beantragt, die theoretische Staatsprüfung für sämtliche Kandidaten obligatorisch zu erklären, wogegen Forstinspektor *Puenzieux* die Anträge der Referenten verteidigt.

Forstmeister *Meister* wünscht eine grössere eidgenössische Prüfungskommission, welche, gestützt auf das Abgangszeugnis von der Forstschule, darüber entscheidet, in welchen Fächern der Kandidat noch eine weitere Prüfung vor der eidgen. Kommission abzulegen hat.

Regierungsrat *Ringier*: Sofern das Resultat der Prüfung an der Forstschule befriedigend, ist die wissenschaftliche Staatsprüfung zu erlassen.

Das *Präsidium* beantragt, die von den einzelnen Professoren ausgestellten Zeugnisse seien nach Abgang des Kandidaten von der Schule der eidgen.

Prüfungskommission vorzulegen, welche alsdann zu entscheiden habe, ob die theoretische Staatsprüfung zu erlassen sei.

Forstmeister *Meister* stellt folgenden Antrag: a) Abtrennung der Staatsprüfung vom Polytechnikum und Kreierung einer besonderen Staatsprüfungsbehörde.

b) Die eidgen. Prüfungskommission kann auf die Vorlage von Abgangszeugnissen von höheren forstlichen Lehranstalten hin die theoretische Prüfung ganz oder teilweise erlassen.

c) Die eidgen. Forstschule wird insbesondere dahin zielen, durch ihre Abgangszeugnisse auf eine thunliche Erleichterung der Prüfungsarbeit hinzuwirken. Die Diplome sollen in bisheriger Weise als Auszeichnung betrachtet werden und deshalb von vornherein vom theoretischen eidgen. Staatsexamen dispensieren.

Forstmeister *Neukomm* will von diplomierten Forstwirten noch die Anfertigung einer speciellen Arbeit verlangen.

Forstinspektor *Roulet* weist auf die Gefahr hin, die durch Anerkennung der Abgangszeugnisse ausländischer Forstschulen entstehen kann. Das Diplom einzig soll von der theoretischen Staatsprüfung befreien, sonst jedoch hat jeder Kandidat dieselbe abzulegen.

Oberforstinspektor *Coaz* verlangt, dass die eidgen. Staatsprüfungskommission den Prüfungen an der Forstschule beizuwohnen habe, um sich bereits dort ein Urteil über die einzelnen Kandidaten bilden zu können.

Forstinspektor *Puenzieux* hält den Antrag der Referenten aufrecht.

Der Antrag *Meister*, betreffend teilweisen oder ganzen Erlass der theoretischen Staatsprüfung, gestützt auf die Vorlage von Abgangszeugnissen von höheren forstlichen Lehranstalten, siegt gegenüber dem Antrage *Roulet*, welcher nur das Diplom als Befreiungsgrund von der theoretischen Staatsprüfung anerkennen will, mit 55 gegen 32 Stimmen; ebenso gegenüber dem Antrage der Referenten mit 60 gegen 31 Stimmen.

Antrag II der Referenten, betreffend *besoldete Anstellung der Forstpraktikanten*, wird ohne Diskussion genehmigt.

Bezüglich des Traktandums *Ausdehnung der eidgen. Oberaufsicht auf das ganze Gebiet der Schweiz*, ergreift Oberförster *Felber* das Wort zur Kritik der geringen Erfolge des Bundesbeschlusses betreffend Besoldungsbeiträge an höhere kantonale Forstbeamte und beantragt, es möchte der Bundesversammlung der Wunsch ausgesprochen werden, dass das Bundesgesetz über das Forstwesen revidiert und auf die ganze Schweiz ausgedehnt werde.

Oberforstinspektor *Coaz* konstatiert, dass die von Hrn. *Felber* kritisierten Wirkungen des Bundesbeschlusses betreffend Besoldungsbeiträge kein so abfälliges Urteil verdienen. Da eine Revision des eidgen. Forstgesetzes im Sinne der Ausdehnung desselben auf die ganze Schweiz vom Bundesrat in Aussicht genommen sei, beantragt er Nichteintreten auf den Antrag *Felber* und wird hierin von Forstinspektor *Frey* unterstützt.

Das Präsidium findet angesichts der Sachlage, dass der Bundesrat die Frage der Ausdehnung des eidgen. Forstgesetzes auf die ganze Schweiz studiere, nicht angezeigt, neuerdings einen diesfälligen Druck auszuüben.

Der Antrag Felber vereinigt 9 Stimmen auf sich, während die übrigen Stimmen auf Nichteintreten fallen.

Anregung betreffend Besoldungszuschüsse an das niedere Forstpersonal.

Der *Präsident* bemerkt, dass das ständige Komitee in seinem Jahresbericht Nichteintreten beantrage.

Oberförster *Baldinger* bedauert diesen Beschluss des Komitees und beantragt Eintreten in dem Sinne, dass das neugewählte ständige Komitee statistische Erhebungen über die ökonomischen Verhältnisse des unteren Forstpersonals vornehme, welcher Antrag seitens des Komitees acceptiert wird.

Hiermit sind die Traktanden erledigt; in anbetracht der vorgerückten Zeit können weitere Referate nicht mehr gehalten werden, dagegen giebt Oberförster *Schmid* noch von seiner Absicht Kenntnis, eine schweizerische Forstzoologie herauszugeben und ersucht seine Kollegen um ihr Urteil über vorgelegte bezügliche Studien und Illustrationen.

Das nach Schluss der Morgenverhandlungen im Kasino stattgefundene Mittagessen nahm einen sehr gelungenen Verlauf. Neben den Reden der HH. Regierungsrat *von Wattenwyl*, Forstinspektor *Puenzieux*, *Roulet*, *Risold* etc. sei namentlich erwähnt die Begrüssung der Forstleute namens der Regierung des Kantons Bern durch Hrn. Regierungsrat *von Steiger*, der die Wichtigkeit der Waldungen in nationalökonomischer Beziehung hervorhob und schliesslich zur allgemeinen Heiterkeit den Beweis herbeibrachte, dass die diesjährige anhaltende Trockenheit mit der 50jährigen Jubiläumsfeier des Forstvereins in naher Beziehung stehe.

Exkursion in den Forst der Bürgergemeinde Bern.

Trotz strömenden Regens fanden sich Freitag morgens 7 Uhr die meisten Teilnehmer am Versammlungsort ein, um per Fuhrwerk nach ca. einstündiger Fahrt an die Grenze des zu besichtigenden ausgedehnten und wohlarrondierten Waldbezirkes zu gelangen. Über Situation sowie allgemeine und specielle Verhältnisse dieses Waldgebietes sei auf den von Hrn. Oberförster *von Mülinen* speciell für die Exkursion redigierten Führer verwiesen. Bemerkenswert war die Üppigkeit der Vegetation, die Vollholzigkeit der Bestände, sowie ihre leichte Verjüngung, welche wohl von manchem der Besucher mit etwas neidischem Gefühl betrachtet worden sind, besonders wenn er seine Blicke in sein eigenes Wirkungsgebiet, wie das Hochgebirge, schweifen liess. Zur Herstellung des Gleichgewichts, sowohl nach aussen als nach innen, fand der durstige Magen unweit der Unterförsterei Heitern ein von der Bürgerverwaltung spendiertes Gabelfrühstück; es konnte somit die allgemeine Stimmung, schon mit Hinblick auf den Namen der Örtlichkeit, keine traurige sein. Als Redner traten hier auf die Herren *Kramer* und *von Schiferli*.

Exkursion ins Berner Oberland.

Der Freitagnachmittag vereinigte die vom Forst zurückgekehrten Exkursionsteilnehmer zur Fahrt nach Interlaken, wo dieselben im Hotel Victoria freundliche Aufnahme fanden. Nach eingenommener Stärkung begab sich die Gesellschaft in den Kursaal zur Anhörung des Konzertes, dessen Programm speciell für die Anhänger der grünen Gilde zusammengestellt worden. Das hierauf zu Ehren des schweiz. Forstvereins von der dortigen Kurhausverwaltung offerierte Feuerwerk fand allgemeine Bewunderung und versetzte sowohl Veteranen als junge Garde in beste Stimmung.

Samstag morgens 7 Uhr führte uns ein Zug der Oberlandbahn nach Burglauenen, da die Tour über die Wengernalp infolge ungünstiger Witterung fallen gelassen werden musste. Nach kurzem Aufstieg gelangte man in die Verbauungsgebiete der Spreng- und Risbachrieseten, wo Kreisförster *Marti* als Initiant und Leiter der Verbaue nähere Aufschlüsse über Durchführung und Kosten dieser vorzüglich gelungenen Arbeiten machte. Dieselben boten, namentlich den Forstwirten der tieferen Gegend, ein getreues Bild von der beschwerlichen, aber auch dankbaren Aufgabe des schweizerischen Hochgebirgsförsters auf dem Gebiete des Verbauungswesens. Hierauf führte der Weg zur Schärmatte, wo ein währschaftes Berner-Znüni offeriert wurde.

Oberförster *Liechi* anerkennt in warmen Worten die Leistungen der armen Gemeinde Lütschenthal in Bezug auf die durchgeführten Verbaue und bringt ein Hoch aus auf die Gemeindeverwaltung, Kreisförster *Marti*, sowie den die speciellen Arbeiten leitenden Oberbannwart *Kammer*. Hierauf Abstieg und Rückfahrt nach Interlaken, wo während des Mittagessens Forstverwalter *Meisel* das Wort ergreift, um dem anwesenden Gründer des schweiz. Forstvereins, Forstverwalter *Walo von Greyerz*, als Zeichen der Anerkennung dessen grosser Verdienste um den Verein, einen Kranz zu überreichen.

In Erwiderung hierauf trinkt Hr. *v. Greyerz* auf den Nachwuchs an Forstwirten, empfiehlt demselben fleissige Studien am Polytechnikum und offene Augen beim Eintritt in die Praxis.

Nachmittags Rückfahrt nach Bern, von wo aus die schweiz. Forstwirte nach allen Richtungen wieder in ihre Heimat zurückkehren, voll der besten Eindrücke, die bei ihnen die Feier des 50jährigen Jubiläums des schweiz. Forstvereins in Bern zurückgelassen.

Die Protokollführer:

W. v. Sury.

E. Neuhaus.
